

Was für eine Erkrankung ist die Geflügelpest?

Bei der Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch Influenza A-Viren ausgelöst wird. Bei den aviären Influenzaviren kann man grundsätzlich zwischen zwei Gruppen, den so genannten niedrig pathogenen (pathogen bedeutet eine Krankheit verursachend) und den hoch pathogenen Influenzaviren unterscheiden. Die hoch pathogenen aviären Influenzaviren (insbesondere Subtyp H5N1) können bei Nutzgeflügel, zum Beispiel bei Hühnern oder Puten, zu hohen Tierverlusten führen. Die niedrig pathogenen Influenzaviren rufen dagegen oftmals nur geringe bis gar keine Krankheitsanzeichen hervor, da diesen Viren die Eigenschaften zum Auslösen einer schweren Erkrankung fehlen.

Aktuelle Lage zur Geflügelpest

Jedes Jahr im Herbst besteht die Möglichkeit, dass mit dem Eintreffen der Zugvögel aus den Brutgebieten im Norden auch aviäre Influenzaviren nach Deutschland eingeschleppt werden. Für dieses Jahr wurde das Risiko für eine Einschleppung von hochansteckenden Vogelgrippe-Viren (insbesondere Subtyp H5N1) durch das FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) als hoch eingeschätzt.

Seit Juli dieses Jahres wurden Nachweise von Influenzaviren des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen in Russland und Kasachstan gemeldet. Ähnliche Ausbruchsserien in dieser Region wurden in den Jahren 2005 und 2016 beobachtet, auf die Vogelgrippe-Epidemien in Ost- und Mitteleuropa folgten. Sollte sich dieses Muster wiederholen, so muss im Herbst und Winter mit dem erneuten Eintrag von hochpathogenen Influenzaviren nach Europa und Deutschland gerechnet werden.

Beachten Sie die aktuelle Berichterstattung! Die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist unabhängig von der Stallpflicht der beste Schutz vor einer Einschleppung der Vogelgrippe. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel sind daher nach wie vor zur größten Sorgfalt bei den Hygienemaßnahmen aufgerufen.

Biosicherheitsmaßnahmen

Hierunter werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen. Sie können durch Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dazu beitragen unsere Geflügelbestände zu schützen!

Zu beachten ist deshalb, dass

- in Freilandhaltungen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen und nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
- für zur Ein- oder Ausstellung beauftragte Personen der Geflügelhalter gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung bereitzuhalten hat; sicherzustellen ist, dass diese angelegt und nach dem Ablegen gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.

Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Um einen möglichen Eintrag des Virus schnell zu erkennen bzw. ausschließen zu können, gilt für alle Geflügelhaltungen, dass beim Auftreten von erhöhten Sterberaten innerhalb von 24 Stunden (ab drei Tiere, bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren, oder mehr als 2 % der Tiere, ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren) und erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, ein Tierarzt hinzuzuziehen und das Vorliegen der Geflügelpest abzuklären ist. Bei Wassergeflügel gilt dies ab einer dreifach erhöhten Sterberate bzw. einer Abnahme der Legeleistung bzw. Tageszunahme um mehr als 5%.